



Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt Lotterie und Ausspielung – Erlaubnispflicht – Anzeigepflicht – weitere Infos

Was ist eine Lotterie/Ausspielung?

Unter einer Lotterie versteht man ein öffentliches Glücksspiel, bei dem nach einem bestimmten Plan gegen Zahlung eines Entgelts die Chance eingeräumt wird, einen Geldgewinn zu erlangen. Bei einer Ausspielung besteht der Gewinn dagegen aus Sachgewinnen, geldwerten Vorteilen oder einer Kombination aus beidem (sogenannte Tombola).

Brauche ich eine Erlaubnis oder eine behördliche Genehmigung, um eine Lotterie oder Ausspielung veranstalten zu können?

Ja. Wer eine Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstalten will, benötigt dafür eine Erlaubnis (siehe § 4 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland). Zuständige Behörde ist insoweit das Regierungspräsidium Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt8/ref86>).

Eine Einzelerlaubnis ist nicht notwendig, wenn sich der Verein an die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte „Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen“ hält:

- Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (Gesamtpreis der Lose) darf den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Losverkauf darf sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken (üblicher räumlicher Wirkungskreis).
- Der Losverkauf darf die Dauer von 2 Monaten nicht überschreiten.
- Der Gesamtwert der Gewinne muss mindestens 25 % der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.

- Der Reinertrag laut Spielplan (= Gesamtwert der Lose abzüglich der Kosten der Verlosung) muss mindestens ein Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

(Das Anbringen eines kleinen Schildes am gespendeten Gegenstand mit Name des Sponsors (Firma, Unternehmen) ist dabei unschädlich. Bei einer in den Vordergrund tretenden Werbung für ein Unternehmen und deren Produkte, z. B. in entsprechenden Zeitungsanzeigen oder auf Plakaten usw., ist von einer Wirtschaftswerbung auszugehen.)

Bitte überprüfen Sie die Veröffentlichungen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt8/ref86>) selbständig. Die allgemeine Genehmigung ist regelmäßig befristet. Aktuell gilt die Befristung bis zum 30.06.2022.

Muss ich die Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt anzeigen?

Ja. Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für die Veranstalterin oder den Veranstalter in aller Regel die Verpflichtung, die Lotterie oder Ausspielung spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei dem für Baden-Württemberg zentral zuständigen

Finanzamt
Karlsruhe-Durlach
Prinzessenstr. 2
76227 Karlsruhe

(https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach) anzuzeigen.

Wichtige Angaben sind dabei: Die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Anzahl der Lose und der Lospreis. Die endgültige Entscheidung über die Steuerfreiheit einer Lotterie oder Ausspielung wird dort getroffen.

Um bereits vor der Veranstaltung eine erste Antwort zur Steuerfreiheit zu erhalten, wird eine deutlich frühere Anzeige beim Finanzamt empfohlen.

Muss ich eine Steueranmeldung einreichen?

Ja. Als Veranstalter einer Lotterie/Ausspielung müssen Sie bis zum 15. des Folgemonats nach der Veranstaltung eine Steueranmeldung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach einreichen.

Wann muss ich Lotteriesteuer bezahlen?

Wenn Lotteriesteuer anfällt, müssen Sie grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats nach der Veranstaltung die Steuer selbst berechnen und bezahlen. Wie unter → „*Muss ich eine Steueranmeldung einreichen?*“ erklärt, müssen Sie eine Steueranmeldung dafür einreichen.

Veranstaltet ein Verein von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, fällt in folgenden Fällen keine Lotteriesteuer an:

1. Der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte beträgt nicht mehr als 1.000 Euro.
2. Die Lotterie oder Ausspielung wird ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet und der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte beträgt nicht mehr als 40.000 Euro. Zudem darf der Reinertrag aus dieser Lotterie oder Ausspielung nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der tatsächlichen Kaufpreise sämtlicher Lose nach Abzug der mit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden tatsächlichen Kosten, Gewinnsummen und Steuern ergibt.

Wie hoch ist die Lotteriesteuer?

Die Lotteriesteuer beträgt 20 %.

Fällt auch Umsatzsteuer an?

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer, (§ 4 Nr. 9b Satz 2 Umsatzsteuergesetz). Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Körperschafts- bzw. Einkommensteuerfinanzamt.

Weitere Informationen:

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach zur Verfügung:

Telefon 0721/9942160

Fax 0721/994-1235

Hausanschrift: Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach

E-Mail über das Kontaktformular:

[Finanzämter Baden-Württemberg - Kontaktformular \(fv-bwl.de\)](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/kontaktformular)